

Direktion für Bildung und Kultur, Postfach 4857, 6304 Zug

Adressaten  
gemäss Verteiler

Zug, 23. Juli 2007 BUHA  
2533 - 12

## **Änderungen in der Schulgesetzgebung - Vollzug**

## Info - Bulletin 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit mehreren Jahren wird auch mit Ihrer Unterstützung an bedeutenden Änderungen im Zuger Schulwesen gearbeitet. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Zuger Finanz- und Aufgabenreform haben wesentliche Auswirkungen auf das Bildungswesen im Kanton Zug. Die gesetzgeberischen Arbeiten sind teilweise abgeschlossen, teilweise im Kantonsrat noch in Beratung. Die ersten Neuerungen treten auf den 1. August 2007 in Kraft.

Ich bin mir bewusst, dass all diese Neuerungen bei den gemeindlichen Schulbehörden, Träger-schaften der Privatschulen, Schulleitungen und Lehrerverbänden zu Fragen führen, die einer Beantwortung bedürfen. Wir haben uns deshalb entschieden, Sie in den nächsten Monaten - je nach Stand der Beratungen im Kantonsrat und dem Stand der Umsetzungs- und Vollzugsbe-schlüsse - mit Info-Bulletins, die auch auf unserer Website

[www.zug.ch/bildung](http://www.zug.ch/bildung) > Aktuell/Vernehmlassungen

öffentlich zugänglich gemacht werden - periodisch zu informieren. Dies insbesondere auch in der Absicht, mögliche Unklarheiten schon zum Vorneherein zu klären. Soweit zwischen Ihnen und der Direktion für Bildung und Kultur periodische Semestergespräche stattfinden, werden Sie auch in diesem Rahmen über den Stand der Beschlüsse und der Umsetzung orientiert.

In diesem Info-Bulletin Nr. 1 geben wir Ihnen zunächst eine Übersicht über den ungefähren Zeitplan der in Kraft tretenden Neuerungen sowie über die hauptsächlichsten Änderungen ab 1. August 2007.

Freundliche Grüsse

Direktion für Bildung und Kultur  
Patrick Cotti  
Regierungsrat

## Zeitplan

In den nächsten zwei Jahren werden aus heutiger Sicht Neuerungen in vier Phasen in Kraft treten, nämlich per:

**2007**

1. August 2007  
die meisten Bestimmungen der sog. **Q-Vorlage** (Änderung des Schulgesetzes mit Änderungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen und des Lehrerbesoldungsgesetzes)

**2008**

1. Januar 2008  
die sog. **ZFA-Vorlage, 2. Paket** (Änderung des Schulgesetzes)  
und die Vorlage zur **Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes**, neu Lehrpersonalgesetz (Besoldungskategorien und Gehaltsentwicklung)

1. August 2008  
ein weiterer Teil der sog. **Q-Vorlage** (Änderung des Schulgesetzes)

**2009**

1. Januar 2009  
die Änderungen des Schulgesetzes im Zusammenhang mit dem neuen **Konzept Sonderpädagogik KOSO**

## 1. Die ab 1. August 2007 geltenden Neuerungen

Auf 1. August 2007 treten folgende Änderungen in Kraft<sup>1</sup>:

### 1.1. Neue Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat, Schulkommission (strategische Aufgaben) und Schulleitungen (operative Aufgaben)

Ein Hauptpunkt der Q-Vorlage ist eine klare Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat/Schulkommission und der Schulleitung. Die wesentlichen Neuzuweisungen der Aufgabenbereiche sind:

#### 1.1.1. Gemeinderat

- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Bst. b)
- Festlegung der Zuständigkeiten für die Anstellung der Prorektorinnen und Prorektoren, Schulhausleiterinnen und -leiter sowie der Lehrpersonen (§ 60 Abs. 1 Bst. c).

Der Gemeinderat kann somit frei festlegen, ob er die erwähnten Personalkategorien selber anstellen oder ob er deren Anstellung delegieren will.

#### 1.1.2. Schulkommission

- Erlass eines Qualitätsentwicklungskonzeptes nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates (§ 13 Abs. 2)

Die Rahmenbedingungen des Bildungsrates liegen noch nicht vor; sie werden im Rahmen der Umsetzung des „Qualitätsentwicklungsprojektes“ ausgearbeitet. Es gilt deshalb für das gemeindliche Qualitätsentwicklungskonzept bis zum Vorliegen der Rahmenbedingungen eine Übergangsfrist von ca. drei Jahren.

- Festlegung von acht schul- oder unterrichtsfreien Halbtagen, neu auch möglich für schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen (§ 10 Abs. 3).

In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat ausdrücklich beschlossen, dass sog. Jokertage nicht zulässig sind. Er hat den Regierungsrat angewiesen, nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Regelungen nicht mehr zu dulden und allenfalls die im Gemeindegesetz vorgesehenen Massnahmen anzuordnen (§§ 37 - 39 GG).

- Bestimmung des Mittwochnachmittags als Schulhalbtag in besonderen Fällen (§ 11 Abs. 2)
- Festlegung der Zeitgefässe für die Weiterentwicklung der Schule und die schulinterne Weiterbildung (§ 61 Abs. 3 Bst. c)

---

<sup>1</sup> soweit nichts anderes vermerkt ist, betreffen die erwähnten Paragraphen das Schulgesetz.

Die Schulkommission hat neu die Möglichkeit, die maximal acht von ihr festzulegenden unterrichtsfreien Halbtage auch für schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen zu verwenden.

- Regelung der Unterrichtszeiten (§ 61 Abs. 3 Bst. d) in Beachtung der Stundentafeln und der vom Bildungsrat umschriebenen Blockzeiten.

Die Blockzeiten sind in § 4 Abs. 2 - 4 des Reglementes zum Schulgesetz wie folgt umschrieben:

<sup>1</sup> Die Stundenpläne der Vorschul- und der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.

<sup>2</sup> Im Jahreskurs vor dem Übertritt in die Primarstufe gilt für den Kindergarten an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).

<sup>3</sup> Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen.

#### 1.1.3. Rektor bzw. Rektorin

- Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts der Schulkommission und für die Durchführung der internen Evaluation (§ 63 Abs. 4 Bst. a) Für die erste interne Evaluation gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.
- Beurteilung der Schulhausleiterinnen und -leiter (§ 63 Abs. 4 Bst. e)
- Bewilligung von Gesuchen für die Intensivweiterbildung einer Lehrperson (§ 63 Abs. 4 Bst. f) <sup>2</sup>

- Befristeter Ausschluss eines Schülers bzw. einer Schülerin (§ 24 Abs. 3)

Der befristete Schulausschluss war in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Der neue § 24 Abs. 3 und 4 ermöglicht ein sogenanntes Time-out; dabei ist zu beachten, dass der Rektor bzw. die Rektorin geeignete Massnahmen für eine Wiedereingliederung in die gemeindlichen Schulen zu treffen hat. Die Schulkommission regelt in der Schul- und Disziplinarordnung in Beachtung von § 24 die Details. Aufgrund der Schwere der Massnahme bleibt sie weiterhin zuständig für einen unbefristeten Schulausschluss. Der Rektor bzw. die Rektorin sorgt in diesem Fall für eine Zuweisung in eine andere Schule.

- Entscheid über die Promovierung auf der Primarstufe (§ 63 Abs. 4 Bst. c)
- Entscheid über den Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I, sofern sich das Lehrerteam und die Eltern nicht einigen können (§ 63 Abs. 4 Bst. c)

---

<sup>2</sup> vgl. Anhang 1: Wie ist die Zuständigkeit und Finanzierung in der Weiter- und Zusatzausbildung der gemeindlichen Lehrpersonen geregelt?

Die Zuweisung in den Niveaukursum des Faches Mathematik auf das 1. Semester der 1. Klasse der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Zeugnisnote im 2. Semester der 6. Primarklasse, die Zuweisung in den Niveaukursum des Faches Französisch im Verlauf des 1. Semesters erfolgt durch eine einverständliche Entscheidung des Lehrerteams und der Eltern, bei Uneinigkeit durch den Rektor bzw. die Rektorin.

#### 1.1.4. Schulleitung bzw. einzelnes Schulleitungsmitglied

- Periodische Beurteilung der Lehrpersonen durch Mitarbeitergespräche (§ 54; vgl. auch Schreiben des Bildungsdirektors vom 10. Juli 2007)
- Mitwirkung bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote (§ 63 Abs. 3 Bst. c)

#### 1.2. Zuweisung operativer Aufgaben des bisherigen Erziehungsrates (ab 1. August 2007 Bildungsrat) an die Direktion für Bildung und Kultur

- Beschluss betreffend obligatorische Lehrmittel (§ 66 Abs. 3 Bst. g)

Bis Ende 2007 werden die obligatorischen Lehrmittel noch vom Kanton bezahlt. Die Neuordnung, wie sie bis jetzt im Rahmen der ZFA Vorlage, 2. Paket vom Kantonsrat beschlossen worden ist (50 % der Kosten sind von den Gemeinden, den Trägerschaften der Privatschulen sowie den Kirchen für den Religionsunterricht zu tragen), gilt erst ab Kalenderjahr 2008. Eine detaillierte Information erfolgt nach Rechtskraft dieser Neuerung in einem späteren Info-Bulletin.

- zuständig für die externe Evaluation gemeindlicher und privater Schulen der obligatorischen Schulzeit (§ 66 Abs. 3 Bst. e)

Gemäss Ziffer VI Abs. 2 Bst. b des Schulgesetzes wird das bisherige Schulinspektorat erst auf Schuljahresbeginn 2008/09 durch die externe Schulevaluation abgelöst. Im Schuljahr 2007/08 finden somit noch die üblichen Inspektionen statt.

- Anerkennung von Privatschulen der obligatorischen Schulzeit inkl. obligat. Kindergartenjahr (§ 75 Abs. 1) nach den vom Bildungsrat festgelegten Voraussetzungen<sup>3</sup>

#### 1.3. Früherer Schuleintritt zufolge des einjährigen Kindergartenobligatoriums (§§ 6 und 26 Abs. 2)

Gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111) hat die gemeindliche Einwohnerkontrolle dem Rektorat die Personalien jener Kinder zu melden, die im laufenden Schuljahr schulpflichtig werden sowie der neu zugezogenen schulpflichtigen Kinder.

---

<sup>3</sup> vgl. § 24 des Reglements zum Schulgesetz vom 9. Juli 2007 (BGS 412.112)

- 1.4. Erteilung von befristeten Lehrbewilligungen durch die Direktion für Bildung und Kultur nur noch an Lehrpersonen, welche über kein Diplom oder Zertifikat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder über kein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkanntes kantonales oder ausländisches Lehrdiplom verfügen (§ 45 Abs. 1 Bst. c und § 66 Abs. 3 Bst. h).<sup>4</sup>

Unterrichten darf nur, wer im Besitz eines Lehrdiploms ist. In erster Linie sind es Lehrdiplome, die an der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz PHZ erteilt werden bzw. an einem der PHZ vorangegangenen Lehrerseminare erteilt wurden. Diese Lehrdiplome sind von der EDK anerkannt. Dies gilt auch für die Lehrdiplome anderer kantonalen oder interkantonalen Pädagogischen Hochschulen. Zugelassen sind auch Inhaber ausländischer Lehrdiplome, die von der EDK - auf Gesuch - als äquivalent zu einem schweizerischen Lehrdiplom anerkannt worden sind. In allen anderen Fällen kann die DBK höchstens eine befristete Lehrbewilligung erteilen, d.h. wer kein anerkanntes Lehrdiplom hat, im Kanton Zug aber trotzdem definitiv angestellt werden will, muss sich an einer Pädagogischen Hochschule nachqualifizieren lassen. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Anstellungsbedingungen des Lehrpersonalgesetzes und des Personalgesetzes für das kantonale Personal eine befristete Anstellung längstens sechs Jahre dauern darf, d.h. erlangt eine Lehrperson in diesem Zeitrahmen die erforderliche Nachqualifikation nicht, darf sie nicht weiterbeschäftigt werden. Es wird Aufgabe der neuen kantonalen Schulaufsicht sein, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

- 1.5. Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, die Lehrerberatungsstelle finanziell zu unterstützen (§ 48 Abs. 2)

Die Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand wird in der Verordnung zum Schulgesetz geregelt. Sobald diese vom Regierungsrat verabschiedet ist, wird in einem nächsten Info-Bulletin darüber informiert.

- 1.6. Verpflichtung der Gemeinden, die Weiterbildungspflicht ihrer Lehrpersonen durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge zu unterstützen (§ 49).<sup>5</sup>

Die Aufhebung der Kantonsbeiträge für den Besuch individueller Weiterbildungskurse erfolgt u.a. auch im Zusammenhang mit der Aufgabenzuweisung an eine einzelne Körperschaft. Die Unterstützung der Weiterbildung der Lehrpersonen ist kein Verbundgeschäft, sondern eine Aufgabe des Arbeitgebers. Der Bildungsrat plädiert dafür, dass die Lehrpersonen nach der neuen Aufgabenteilung - auch in Berücksichtigung, dass andere Aufgaben vom Kanton übernommen werden - von den Gemeinden die gleiche finanzielle Unterstützung erhalten, wie bisher vom Kanton und Gemeinden zusammen, d.h. 80 % an die effektiven Aufwendungen. Auch der Kanton übernimmt für seine eigenen Lehrpersonen an den kantonalen Schulen beim Besuch von individuellen Weiterbildungsveranstaltungen einen Beitrag von 80 %.

---

<sup>4</sup> vgl. Anhang 2: Wer ist berechtigt, an den öffentlich-rechtlichen und an den Privatschulen der obligatorischen Schulzeit zu unterrichten?

<sup>5</sup> vgl. Anhang 1: Wie ist die Zuständigkeit und Finanzierung in der Weiter- und Zusatzausbildung der gemeindlichen Lehrpersonen geregelt?

- 1.7. Kantonsbeiträge von 50 % an die Kursgeldkosten und allenfalls an die Spesen für amtierende Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen, wenn der Bildungsrat eine Nachqualifikation anordnet.<sup>6</sup>
- 1.8. Verpflichtung der Privatschulen, nur Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Diplom anzustellen<sup>7</sup>
- 1.9. Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens<sup>8</sup>
- 1.9.1. Allgemeines zum Rechtsmittelverfahren

Der Rechtsschutz in Verwaltungsstreitigkeiten und damit auch in der Schulgesetzgebung ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 162.1) geregelt.

In der Schulgesetzgebung sind nur noch jene Fälle geregelt, in denen - wie dies das Verwaltungsrechtspflegegesetz vorsieht - eine Einsprache möglich ist sowie Ausnahmebestimmungen für das Verfahren auf Verwaltungsebene (Verwaltungsbeschwerden) und das Verfahren an das Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerden).

Nach ständiger Rechtsprechung kann nicht jedes faktische Handeln der Verwaltung Gegenstand gerichtlicher Beurteilung sein. In Betracht kommt nur ein solches Verwaltungshandeln, das in schützenswerte Rechtspositionen eingreift und bei dem der Betroffene legitimiert ist, eine diesbezügliche Feststellungsverfügung zu verlangen. Der Erteilung einer Zeugnisnote, die keinen Einfluss auf eine Promotion hat, kommt nicht der Charakter einer Verfügung gleich, weshalb sie nicht mit Beschwerde angefochten werden kann. Anders ist es, wenn z.B. die Note über die Zuteilung zu einem bestimmten Niveau entscheidet. Nicht Gegenstand einer Beschwerde können sodann schulorganisatorische Massnahmen sein, da sie innerbetrieblichen Charakter haben, die weder Rechte noch Pflichten der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern begründen (z.B. Zuteilung zu einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Schulhaus). Nicht anfechtbar sind allgemein dienstorganisatorische Massnahmen (z.B. Klassengrösse, sofern sie gesetzliche Grössen nicht überschreiten) sowie rein betriebliche Massnahmen, die Stellung, Rechte und Pflichten der beteiligten Personen nicht verändern.

Nach neuem Recht sind die Schulkommissionen - deren Aufgabenbereich strategischer Natur ist - nicht mehr Rechtsmittelinstanz. Die möglichen Rechtsmittelinstanzen und der Rechtsmittelweg sind im Flussdiagramm in Anhang 3 erwähnt.

---

<sup>6</sup> vgl. Anhang 1: Wie ist die Zuständigkeit und Finanzierung in der Weiter- und Zusatzausbildung der gemeindlichen Lehrpersonen geregelt?

<sup>7</sup> vgl. Anhang 2: Wer ist berechtigt, an den öffentlich-rechtlichen und an den Privatschulen der obligatorischen Schulzeit zu unterrichten?

<sup>8</sup> Einsprachen und Beschwerden / vgl. Anhang 3: Welche Rechtsmittel gibt es im zugerischen Schulwesen?

### 1.9.2. Einsprachen

Mit einer Einsprache wird die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde (z.B. Rektorin / Rektor) verpflichtet, ihren angefochtenen Entscheid zu überprüfen und in der Sache nochmals zu entscheiden. Einsprachen sind nur in den in der Schulgesetzgebung vorgesehenen Fällen möglich.

Einsprachen sind im zugerischen Schulwesen in folgenden Fällen möglich (§ 84):

- gegen einzelne Noten im Semesterzeugnis und im Diplomzeugnis bei Mittelschulabschlussprüfungen, wobei ein Weiterzug nur dann möglich ist, wenn dies Auswirkungen auf die Promotion bzw. das Bestehen der Mittelschul-Abschlussprüfung hat.
- gegen die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse
- gegen die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen.

Da Einspracheentscheide mit Verwaltungsbeschwerde (vgl. Ziffer 1.9.3) weitergezogen werden können und in den oben erwähnten Fällen ein möglichst rascher Entscheid notwendig ist, wurde die Einsprachefrist auf 10 Tage verkürzt. Die Frist beginnt am Tage nach Eintreffen des Einspracheentscheides beim Einsprecher zu laufen. Die Aufzählung der Einsprachemöglichkeiten ist abschliessend. In allen anderen Fällen kann - unter dem in Ziffer 1.9.1 erwähnten Vorbehalt - Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

### 1.9.3. Verwaltungsbeschwerden

Die Verwaltungsbeschwerde ist die förmliche, an eine Frist gebundene Anfechtung von Entscheiden unterer Verwaltungsbehörden bei der oberen Verwaltungsbehörde, wodurch diese verpflichtet wird, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen und in der Sache neu zu entscheiden.

Regelfall: (§ 83 SchulG / §§ 40 und 61 Verwaltungsrechtspflegegesetz BGS 162.1)

Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide von Behörden, die dem Gemeinderat unterstellt sind, an den Gemeinderat zu richten. Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind an den Regierungsrat zu richten. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage nach Eintreffen des Entscheides der unteren Verwaltungsbehörde beim Beschwerdeführer.

- Beschwerden gegen Entscheide eines Rektors bzw. einer Rektorin sowie gegen Entscheide der Schulkommission sind an den Gemeinderat zu richten.
- Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind an den Regierungsrat zu richten.
- Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates sind beim Verwaltungsgericht einzureichen.

### Sonderregelung für das Schulwesen: (§ 85)

Wie bereits erwähnt, sind im Schulgesetz für das Schulwesen in speziell erwähnten Fällen Abweichungen zum Rechtsmittelweg vorgesehen. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass im Bereich Schule in verschiedenen Fällen ein möglichst rascher Entscheid notwendig ist. Andererseits verlangt seit 1. Januar 2007 Art. 29a der Bundesverfassung (Rechtsweggarantie), der gleichzeitig mit dem neuen Bundesgerichtsgesetz in Kraft getreten ist, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde mit umfassender Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hat. So ist die bisherige Bestimmung, wonach gegen Entscheide des Rektors bzw. der Rektorin Beschwerde an die Schulkommission erhoben werden konnte und diese endgültig entschied, nach geltendem Recht nicht mehr haltbar. Da aber im Schulbereich in verschiedenen Fällen ein möglichst rascher Entscheid notwendig ist, gilt in den in § 85 Abs. 1 Bst. a und b abschliessend aufgezählten Fällen ein verkürzter Rechtsmittelweg. Entsprechende Entscheide bzw. Einspracheentscheide des Rektors bzw. der Rektorin sind bei der Direktion für Bildung und Kultur bzw. beim Regierungsrat anzufechten. Auch aus Gründen der Dringlichkeit gilt eine verkürzte Beschwerdefrist von 10 Tagen. Dies ist bei der Rechtsmittelbelehrung des betreffenden Entscheides des Rektors bzw. der Rektorin zu berücksichtigen. So lautet z.B. die Rechtsmittelbelehrung bei einer Verweigerung des Wechsels der Schulart auf der Sekundarstufe I durch den Rektor bzw. die Rektorin wie folgt:

*„Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug, Postfach, 6304 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.“*

#### 1.9.4. Verwaltungsgerichtsbeschwerden

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist im Regelfall möglich gegen Entscheide des Regierungsrates. Aus den bereits in den Ziffern 1.9.1 und 1.9.2 erwähnten Gründen gibt es auch diesbezüglich im Schulwesen eine abweichende Regelung.

Sofern nämlich die Direktion für Bildung und Kultur einen Beschwerdeentscheid betreffend:

- Zuweisung in eine Schulart
- Wechsel des Niveaus oder der Schulart auf der Sekundarstufe I
- Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts
- Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht oder
- gegen eine Einspracheentscheid des Rektors bzw. die Rektorin

getroffen hat, geht eine allfällige Beschwerde nicht an den Regierungsrat, sondern direkt an das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt in diesen Fällen 30 Tage.

## 2. Vollzugserlasse

Die Direktion für Bildung und Kultur hat alle Anstrengungen unternommen, dass auf Beginn des Schuljahres auch die vom Regierungsrat und vom Erziehungsrat zu erlassenden Vollzugserlasse den auf den 1. August 2008 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen angepasst sind. Mit wenigen Ausnahmen (Blockzeiten, Anerkennungsvoraussetzungen für Privatschulen) handelt es sich dabei um Anpassungen, die aufgrund der Änderung der Zuständigkeiten notwendig wurden (z.B. Promotionsentscheid gemäss neuem Schulgesetz durch den Rektor bzw. die Rektorin, statt wie bisher durch die Schulkommission).

Der Erziehungsrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 9. Juli 2007 jene Vollzugserlasse, die auf den 1. August 2007 in Kraft treten, geändert:

- Reglement zum Schulgesetz BGS 412.112 (bisher Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates zum Schulgesetz)
- Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen BGS 412.113
- Reglement betreffend das Übertrittsverfahren BGS 412.114 (bisher Verordnung betreffend das Übertrittsverfahren)

Der Regierungsrat hat am 11. Juli 2007 die Verordnung zum Schulgesetz, welche alle Vollzugsbestimmungen enthält, die vom Regierungsrat zu erlassen sind, in 1. Lesung beschlossen. Die 2. Lesung erfolgt im August 2007. In einem nächsten Info-Bulletin werden wir darüber informieren.

## 3. Bereinigung der Gesetze und Verordnungen

Da bereits auf den 1. Januar 2008 im Zusammenhang mit der ZFA, 2. Paket, und mit den Anpassungen der Lehrerbesoldungen das Schulgesetz, das Lehrpersonalgesetz und die Verordnung und die Reglemente zum Schulgesetz erneut geändert werden, wird auf einen bereinigten Separatdruck der betreffenden Erlasse verzichtet. Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

Für die gedruckte Fassung der Bereinigten Gesetzes-Sammlung des Kantons Zug (BGS), die in verschiedenen Bibliotheken und Rektoraten aufliegt und auch von weiteren Kreisen abonniert ist, erfolgt mit der nächsten Nachlieferung der gesamten Sammlung im Verlauf des Monats August 2007 eine Aktualisierung der betreffenden Erlasse. Die Nachlieferung der neu einzufügenden bzw. zu entfernenden Seiten erfolgt wie üblich durch die Staatskanzlei.

Die bereinigten Gesetzeserlasse finden sich in wie folgt in Band 4 der Bereinigten Gesetzes-Sammlung BGS des Kantons Zug:

- 412.11 Schulgesetz
- 412.31 Lehrpersonalgesetz
- 414.11 Gesetz über die kantonalen Schulen.
- 412.112 Reglement zum Schulgesetz
- 412.113 Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
- 412.114 Reglement betreffend das Übertrittsverfahren

Zudem stehen ab Schuljahresbeginn 2007/08 (20. August 2007) die oben aufgeführten bereinigten Gesetzeserlasse auch in elektronischer Fassung für jedermann im Internet unter

[www.zug.ch/bgs](http://www.zug.ch/bgs) > Systematische Übersicht > 412.11 ff.

zur Verfügung.

#### **Adressaten Info - Bulletin:**

- Gemeinderäte der zugerischen Einwohnergemeinden
- Schulpräsidentinnen und -präsidenten der zugerischen Einwohnergemeinden
- Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Dekanat des Kantons Zug
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- Privatschulen
- Vorstände der Stufenkonferenzen
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug
- Schule und Elternhaus

#### **Zur Kenntnis:**

- Mitglieder des Erziehungsrates
- Kantonale Schulen
- Finanzkontrolle
- Geschäftsleitung DBK
- PHZ Zug
- Projektleitung „Umsetzung der Teilrevision des Schulgesetzes“

**Anhang 1: Wie ist die Zuständigkeit und Finanzierung in der Weiter- und Zusatzausbildung der gemeindlichen Lehrpersonen geregelt?**

	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Angebot</b>	<b>Finanzierung</b>
<b>Kantonale Kurse</b> (ohne Nachqualifikation)	Änderung SchulG § 50 SchulG gilt bis der Leistungsauftrag der PHZ in Kraft tritt (voraussichtlich per 2009)	Zugerische und regionale Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungskurse inkl. workshops Musik	Kanton bis Inkrafttreten des konkordatären Leistungsauftrags der PHZ, danach Gemeinden. Unentgeltliche Teilnahme von Lehrpersonen der zugerischen Privatschulen bei freien Plätzen möglich.
<b>Nachqualifikation</b>	Änderung SchulG neu in § 49 Abs. 2 SchulG per 1.8.2007 geregelt	Vom Bildungsrat angeordnete Kurse für die Fortführung einer bestimmten Lehrtätigkeit von Lehrpersonen (z.B. Ethik & Religion)	Kanton ab 1.8. 2007 zu 50 % und Beitrag an die Spesen möglich Kein Kantonsbeitrag an Lehrpersonen der Privatschulen
<b>Kurse anderer Institutionen</b>	Änderung SchulG § 51 SchulG wird per 1.8.2007 aufgehoben	Sprachaufenthalte MS I, MS II, Sek I (Refresher), Instrumentalkurse swch-Kurse, weitere externe Kurse	Gemeinde ab 1.8. 2007 40 % Kantonsanteil an Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen, wenn Kurs vor dem 1.8.2007 begonnen hat
<b>Zusatzausbildung</b>	Änderung SchulG § 58 SchulG wird per 1.8. 2007 aufgehoben	Erwerb eines weiteren Diplomabschlusses, welcher berechtigt, an einer anderen Schulart zu unterrichten oder andere schulische Aufgaben zu übernehmen	Lehrperson, Gemeinde kann sich beteiligen Kantonsbeitrag pro Zuger Studierender (auch für Lehrpersonen zugerischer Privatschulen) gestützt auf interkantonale Schulabkommen direkt an Anbieter. (z.B. Hochschule für Heilpädagogik Zürich)
<b>Intensivweiterbildung</b>	ZFA, 2. Paket: Änderung § 9 Lehrerbesetzungsgesetz per 1.1. 2008		ab 1.1.2008 Gemeinden

## Anhang 2: Wer ist berechtigt, an den öffentlich-rechtlichen und an den Privatschulen der obligatorischen Schulzeit zu unterrichten?

### Anhang 2 / 1: Gemeindliche Schulen

#### § 45 Schulgesetz (SchulG) vom 3. Mai 2007

##### Lehrberechtigung

<sup>1</sup> Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz

- a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat);
- b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist;
- c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist.

<sup>2</sup> Für Lehrer an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.

#### 2.1.1 Diplome der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

Zurzeit werden an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz im Sinne von § 45 Abs. 1 Bst. a) SchulG Lehrdiplome für folgende Lehrerkategorien erteilt<sup>9</sup>:

- Lehrperson für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule (d.h. inkl. 1. und 2. Primarklasse)
- Lehrpersonen für die Primarschule (1. - 6. Klasse) mit der Lehrberechtigung für sieben von insgesamt zehn Fächern
- Lehrpersonen für die Sekundarstufe I mit der Lehrberechtigung in einer Fächerguppe (= vier Fächer)

Zudem werden für Lehrerinnen und Lehrer, die bereits im Besitz eines Lehrdiploms sind, ihre Unterrichtsberechtigung aber erweitern wollen, folgende berufsbegleitende Ausbildungsgänge (Diplomstudien) angeboten:

- Diplomstudiengang KGU-L für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule
- Diplomstudiengang PRST-L für die Primarschule (1. - 6. Klasse)
- Diplomstudiengang Sekundarstufe I

#### 2.1.2 Kantonale oder interkantonale Lehrdiplome, die von der EDK anerkannt sind

Die EDK hat folgende Lehrdiplome, die an kantonalen (z.B. Pädagogische Hochschule Zürich PHZH, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz PHZ) oder an interkantonalen Pädagogischen Hochschulen (z.B. Hochschule für Heilpädagogik Zürich HfH) erteilt werden, anerkannt:

- Lehrdiplom für die Vorschulstufe<sup>10</sup>
- Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Unterstufe der Primarschule<sup>10</sup>
- Lehrdiplom für die Primarstufe<sup>10</sup>
- Lehrdiplom für die Sekundarstufe<sup>11</sup>
- Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik<sup>12</sup>
- Lehrdiplom in Logopädie<sup>13</sup>
- Lehrdiplom in Psychomotoriktherapie<sup>13</sup>

<sup>9</sup> vgl. auch [www.phz.ch](http://www.phz.ch) > Diplomstudien für Lehrpersonen

<sup>10</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Bereinigte Gesetzes-Sammlung des Kantons Zug BGS 411.214: [www.zug.ch/bgs](http://www.zug.ch/bgs) > 411.214)

<sup>11</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (BGS 411.216)

<sup>12</sup> Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1988 (BGS 411.218)

<sup>13</sup> Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Rechtsgrundlagen > Ziffer 4.3.2.5

### 2.1.3 Ausländische Lehrdiplome

Für Lehrpersonen, die im Besitz eines ausländischen Lehrdiploms sind und im Kanton Zug unterrichten wollen, ist bei der EDK mit den entsprechenden Unterlagen ein Gesuch um Anerkennung des betreffenden Diploms (Äquivalenzklärung) einzureichen. Da diese Äquivalenzklärung in der Regel bei der Aufnahme der Lehrtätigkeit noch nicht vorliegt, hat der Rektor gleichzeitig ein Gesuch an die Direktion für Bildung und Kultur zur Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung einzureichen. Sobald die EDK festgestellt hat, dass das betreffende ausländische Diplom den Grundsätzen der schweizerischen EDK-Reglemente entspricht, erteilt sie die Äquivalenzklärung, womit die betreffende Lehrperson berechtigt ist, im entsprechenden Bereich an den Schulen im Kantons Zug zu unterrichten.

### 2.1.4 Ausnahmen

Für Lehrpersonen, die weder im Besitz eines Lehrdiploms gemäss Ziffer 2.1.1, noch Ziffern 2.1.2 oder 2.1.3 sind, sind also nicht berechtigt, definitiv an den Schulen im Kanton Zug zu unterrichten. Insbesondere anerkennt die EDK keine Ausbildungen bzw. nimmt keine Äquivalenzabklärungen bzgl. schweizerischen Diplomen verschiedenster Institutionen vor, bei denen es sich nicht um Lehrdiplome handelt. Die Direktion für Bildung und Kultur kann aber eine befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Arbeitgeber darlegt, dass keine Lehrperson mit entsprechenden Lehrdiplom gefunden werden konnte (befristete Lehrbewilligung in der Regel für 1 Jahr);
- die betreffende Lehrperson hat sich für eine entsprechende Ausbildung bzw. Nachqualifikation an einer Pädagogischen Hochschule angemeldet (befristete Lehrbewilligung für die Dauer der Ausbildung).

### 2.1.5 Wie ist bei der Anstellung einer Lehrperson bezüglich Lehrberechtigung vorzugehen?

- Der Rektor bzw. die Rektorin prüft, ob die anzustellende Lehrperson im Besitz eines Lehrdiploms gemäss Ziffern 2.1.1 – 2.1.3 ist.
- Trifft dies zu, erübrigt sich - entgegen der bisherigen Regelung - die Einreichung eines Gesuchs an den Bildungsrat zur Erteilung einer definitiven Lehrbewilligung.
- Ist die betreffende Lehrperson jedoch nicht im Besitz eines entsprechenden Lehrdiploms oder bestehen Unklarheiten, so ist dem Amt für gemeindliche Schulen ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen betreffend:
  - Abklärung, ob das vorliegende Diplom zum definitiven Unterrichten genügt;
  - Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung mit dem Hinweis, wie lange die Befristung gelten soll.

### 2.1.6 Wie gelangen Lehrpersonen mit einem anerkannten Lehrdiplom zu einer Lehrberechtigung für eine andere Stufe oder ein anderes Fach?

Sie wenden sich an eine Pädagogische Hochschule bzgl. berufsbegleitende Ausbildung zur Absolvierung eines Diplomstudienganges (vgl. Ziffer 2.1.1, Abs. 2).

### 2.1.7 Wie erreichen Lehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom eine Lehrberechtigung gemäss § 45 SchulG für den Unterricht an den Schulen im Kanton Zug?

- Sie absolvieren wie alle anderen Lehrpersonen die ordentliche Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule
- Sie gelangen an eine Pädagogische Hochschule, die es ihnen ermöglicht, in Berücksichtigung der bisherigen Berufsausbildung weitere Module zu absolvieren, die schliesslich zum notwendigen Lehrdiplom führen (Bsp. Absolvent einer universitären Ausbildung in Sonderpädagogik, der als Schulischer Heilpädagoge unterrichten will).

## Anhang 2 / 2: Privatschulen

### § 75 SchulG vom 3. Mai 2007

#### *Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.

<sup>2</sup> Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

<sup>3</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

<sup>4</sup> Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>5</sup> Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

<sup>6</sup> Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.

2.2.1 Schon bisher mussten Lehrpersonen, die an einer IV-Sonderschule unterrichteten, im Besitz eines entsprechenden Lehrdiploms sein.

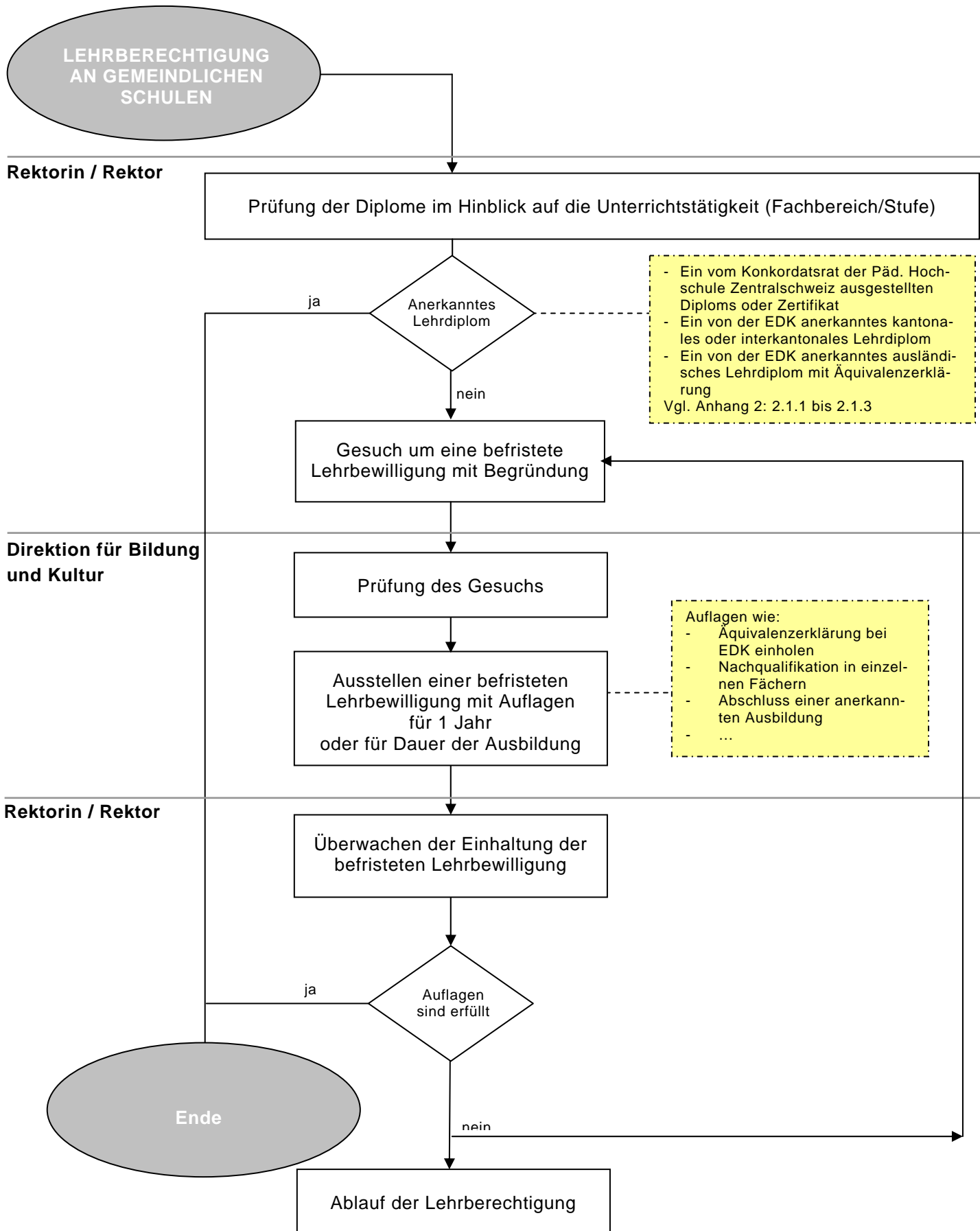
Neu gilt dies für alle Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten. Dazu gehören - wegen der Einführung des Kindergartenobligatoriums - auch jene privaten Kindergärten, die den Unterricht des 1-jährigen obligatorischen Kindergartens anbieten.

2.2.2 Was haben die Privatschulen vorzukehren?

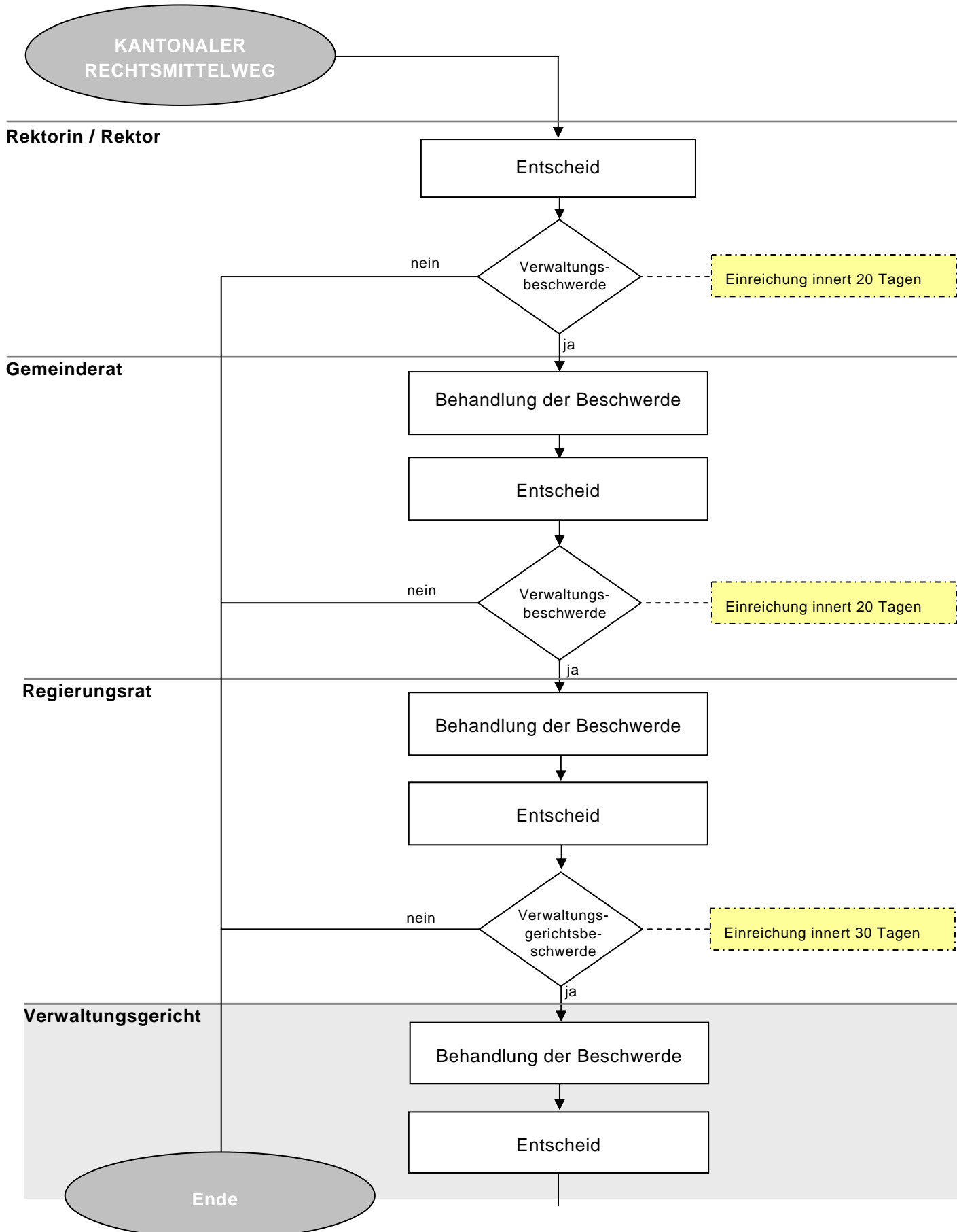
Bei der Neuanstellung von Lehrpersonen gilt das selbe wie für die gemeindlichen Schulen. Es kann deshalb auf Ziffer 2.1.5 bzw. auf das Flussdiagramm in diesem Anhang verwiesen werden.

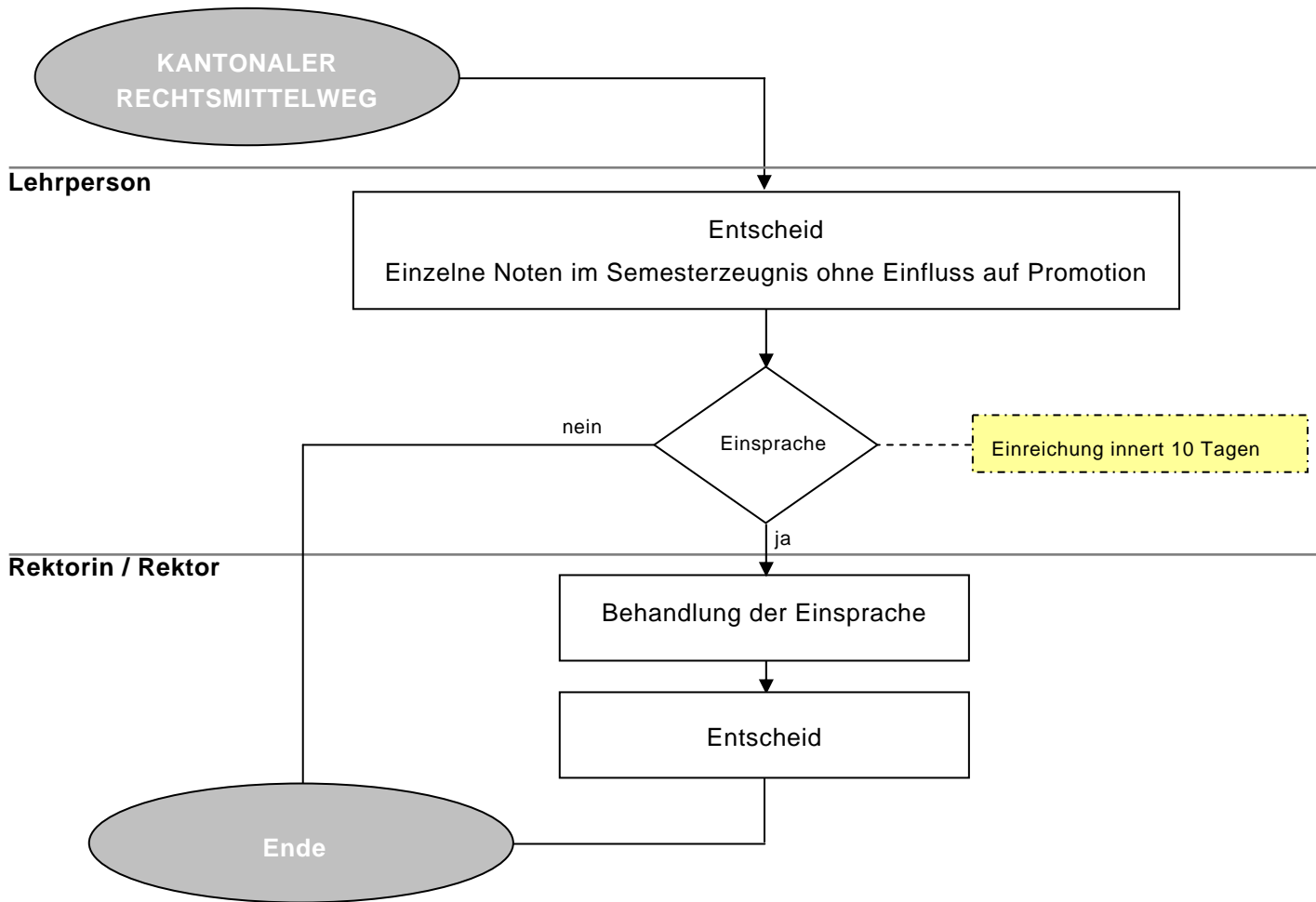
Bezüglich der Weiterbeschäftigung von Lehrpersonen, die bisher ohne entsprechendes Lehrdiplom unterrichtet haben, wird die Direktion für Bildung und Kultur durch die Abteilung Schulaufsicht gestützt auf § 75 Abs. 4 SchulG das Weitere prüfen und in einem späteren Info-Bulletin wieder informieren. Für Lehrpersonen an den privaten IV-Sonderschulen, die heute lediglich im Besitz einer befristeten Lehrbewilligung sind, ändert sich dagegen nichts, d.h. die befristete Lehrbewilligung läuft auf den in der Verfügung erwähnten Termin ab. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Ziffer 2.1.7.

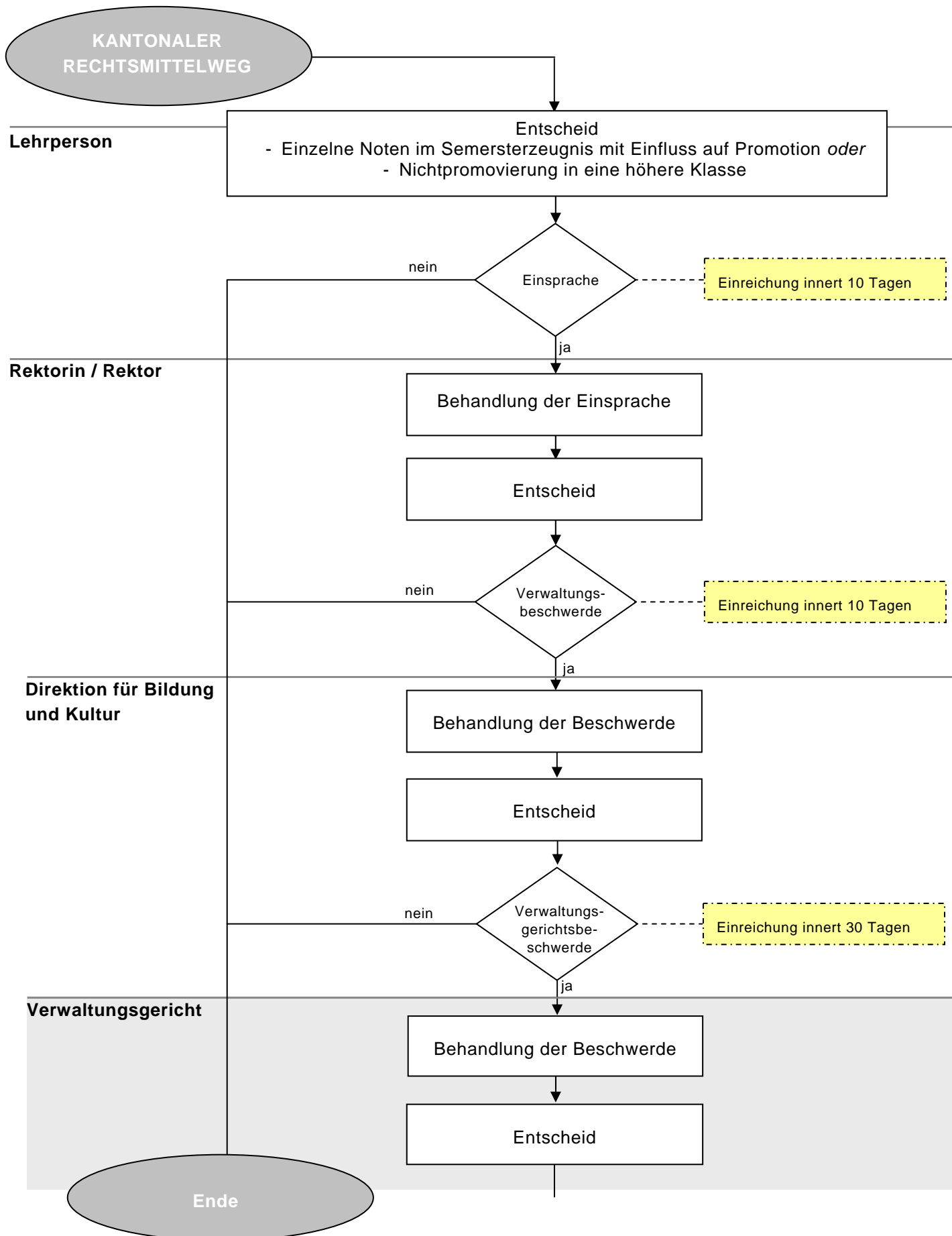
## Anhang 2 / 3: Lehrberechtigung (§ 45 SchulG)



**Anhang 3: Welche Rechtsmittel gibt es im zugerischen Schulwesen?**  
**Anhang 3 / 1: Regelfall (§ 83 SchulG / §§ 40, 61 VRG)**



**Anhang 3 / 2: Ausnahme** Einspruchverfahren und kein Einfluss auf Promotion (§ 84 SchulG)

**Anhang 3 / 3: Ausnahme** Einspracheverfahren und Einfluss auf Promotion (§§ 84, 85, 86 SchulG)

## Anhang 3 / 4: Ausnahme Dringliche Entscheide (§§ 85, 86 SchulG)

